



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

Julian Pascal Beier



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL [ref9@bdi.bund.de](mailto:ref9@bdi.bund.de)

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 14.04.2016

GESCHÄFTSZ. **IX-710/001 II#0545**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG)**

HIER Bitte um Vermittlung bei Anfrage "Anzahl unbeantworteter Mails" [#16238]

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. April 2016

Sehr geehrter Herr Beier,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit gewandt.

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Ländern ermöglichen innerhalb  
bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentli-  
chen Stellen und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Sie können sich jederzeit an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die In-  
formationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) als verletzt ansehen.

Dieses Gesetz gilt aber ausschließlich für die öffentlichen Stellen des Bundes und  
die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören neben den Ministerien  
und den nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Ren-



tenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 2 SGB II (Jobcenter).

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist eine Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die rechtlich nicht selbständig ist. Es handelt sich also nicht um eine Bundesbehörde mit der Folge, dass der Beitragsservice nicht zum Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes verpflichtet ist.

Bei den Landesrundfunkanstalten selbst handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts, sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder, soweit ein solches existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist oder die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist hier nicht zuständig und kann daher auch nicht tätig werden. Auf meinen Beitrag hierzu unter Nr. 5.15.3 im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit und den Beschluss der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2010 möchte ich hinweisen. Beides finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de).

Ich stelle Ihnen anheim, sich an die für die Landesrundfunkanstalten zuständigen Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu wenden. Eine Übersicht über alle Informationsfreiheitsbeauftragten finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbeauftragten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn